



Verfügung vom 17. August 2009

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Opfikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 2. November 1994 (RRB Nr. 3229/1994) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in zwei Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 20. April 2009 bis zum 19. Mai 2009 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Stadt Opfikon wird gemäss den Waldgrenzplänen 1:500 „Oberhau“ und „Rohrholz“ vom 25. März 2009 festgesetzt.
- II. Die Stadt Opfikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt Opfikon wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, (mit Plänen, 2-fach)
- Flughafen Zürich AG, Planning und Engineering, z.H. Herr Stefan Tschudin, Postfach, 8058 Zürich (mit Plänen)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 6 (mit Plänen)
- Förster August Erni, Forsthaus „Im Dreispitz“, 8304 Wallisellen (mit Plänen)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

17. August 2009/Nö